

Tätigkeitsbericht

2018

Tätigkeitsbericht 2018

für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018
herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Grußwort Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer	6
II. Einführung	8
III. Schlichtungsstelle	
1. Aufgaben	9
2. Organisation	9
3. Verfahrensablauf	13
4. Finanzen	16
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	16
6. Fachlicher Austausch	17
IV. Statistik	
1. Anträge: Eingänge, Gegenstand, Bearbeitungsstand	19
2. Schlichtungsvorschläge	23
3. Abgelehnte Anträge	25
4. Ergebnislos gebliebene Verfahren	26
5. Verfahrensdauer	27
6. Auswertung der Jahresstatistik	28
V. Typische Fallkonstellationen	30
VI. Empfehlungen zur Vermeidung und / oder Beilegung von Streitigkeiten	34

Seite

VII.	Schlichtungsfälle Gebührenstreitigkeiten		
	Fall 1	– Jedes Wort zählt!	35
	Fall 2	– Kein Vertrag – keine Geschäftsgebühr	36
	Fall 3	– Expertenhonorar ohne Gegenleistung	37
	Fall 4	– All inclusive?	38
	Schadensersatzforderungen		
	Fall 5	– Teurer Rechenfehler	40
	Fall 6	– Wer oder was bin ich?	42
	Fall 7	– Die verflixten Sonderhalter	43
	Fall 8	– Gegen anwaltlichen Rat ...	45
	Fall 9	– Verwirrung über Kostenfestsetzung	46
	Fall 10	– Die nachlässige Betreuerin	48
VIII.	Fazit und Ausblick	50	
IX.	Anhang		
	§ 191 f BRAO	51	
	Satzung	52	
	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	55	
	Impressum	70	

I. GRÜBWORT



Dr. Ulrich Wessels

Rechtsanwalt und Notar,
Präsident der Bundes-
rechtsanwaltskammer

8 Jahre Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – das bedeutet 8 Jahre erfolgreiche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten.

Im Jahr 2018 hat das Bundesamt für Justiz den ersten Verbraucherschlichtungsbericht veröffentlicht. Dieser enthält eine Auswertung der Tätigkeiten der in Deutschland anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen. Danach steigt die Zahl der Verbraucherschlichtungsstellen und die außergerichtliche Streitbeilegung gewinnt an Bedeutung.

Das Bundesamt für Justiz geht davon aus, dass es sich bei der Etablierung der Verbraucherschlichtung um einen langfristigen Prozess handelt, bei dem ein Umdenken von Verbrauchern und Unternehmen erforderlich sei. Die Möglichkeit der Streitbeilegung bei einer Verbraucherschlichtungsstelle müsse weiter bekannt gemacht werden. Verbesserungsbedarf sieht das Bundesamt für Justiz unter anderem hinsichtlich der Teilnahmebereitschaft von Unternehmen.

Nur bei sechs von bisher 26 in Deutschland anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen ist die Teilnahme für Unternehmen freiwillig. Dazu gehört die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz geht generell vom Grundsatz der Freiwilligkeit aus. Eine Teilnahmeverpflichtung besteht nur, wenn dies in Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertraglichen Abreden geregelt ist. Bei vielen Verbraucherschlichtungsstellen besteht eine derartige Teilnahmeverpflichtung, weil diese ihre Zuständigkeit auf Unternehmen beschränken, die sich den jeweiligen Trägervereinen angeschlossen haben. Deren Vereinssatzungen enthalten in der Regel eine Teilnahmeverpflichtung.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine der sechs Verbraucherschlichtungsstellen, bei denen das Verfahren für beide Parteien freiwillig ist. In Anbetracht dessen ist die hohe Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte sehr erfreulich. Diese liegt bei 89 %. Dadurch wird die Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft deutlich.

Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten sind bei einer spezialisierten, branchenspezifischen Verbraucherschlichtungsstelle – wie der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – hervorragend aufgehoben. Der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung entspricht dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und ihren Anwälten.

Ich danke den Schlichtern, der Geschäftsführerin und dem gesamten Team der Schlichtungsstelle für ihre Arbeit und ihr Engagement im Namen der gesamten Anwaltschaft.



Dr. Ulrich Wessels

Rechtsanwalt und Notar,
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

II. EINFÜHRUNG



Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018.

Was waren die Schwerpunkte für uns im Jahr 2018?

Anfang des Jahres 2018 ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in neue Räumlichkeiten gezogen, und zwar in der Rauchstraße 26 in 10787 Berlin.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat im Jahr 2018 ihren ersten Evaluationsbericht erstellt und an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und an das Bundesamt für Justiz (BfJ) versandt. Alle Verbraucherschlichtungsstellen mussten einen derartigen Evaluationsbericht erstmals zum 1. Februar 2018 erstellen. Dieser Bericht enthält eine umfassende Darstellung und Bewertung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle. Dazu gehören statistische Daten, Angaben zu Problemen, die häufig Anlass für ein Schlichtungsverfahren gaben, eine Bewertung der Effektivität des Schlichtungsverfahrens sowie der Organisations- und Finanzstruktur der Schlichtungsstelle. Dieser erste Evaluationsbericht bezog sich auf die Jahre 2016 und 2017. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihre Organisations- und Finanzstruktur sowie die Effektivität ihres Schlichtungsverfahrens insgesamt als positiv bewertet und gleichzeitig Anregungen für mögliche gesetzliche Änderungen hinsichtlich des Schlichtungsverfahrens gemacht, z. B. hinsichtlich der Belehrungspflichten der Verbraucherschlichtungsstellen und der Möglichkeit der Vollstreckbarkeit von angenommenen Schlichtungsvorschlägen. Das BfJ hat die Evaluationsberichte aller Verbraucherschlichtungsstellen ausgewertet und die Ergebnisse in einem Verbraucherschlichtungsbericht veröffentlicht. In diesem ist besonders positiv die hohe Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erwähnt. Im Jahr 2018 ist die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte weiter gestiegen, auf ca. 89 %. Das freut uns sehr und zeigt die Akzeptanz unserer Arbeit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge
Geschäftsführerin

III. SCHLICHTUNGSSTELLE

1. Aufgaben

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie erfüllt also die Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle wie Unabhängigkeit, Neutralität, Transparenz, Kompetenz.

Zuständig ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten aus dem Mandatsverhältnis. Dazu gehören Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen. Entgegen ihrer Bezeichnung als Verbraucherschlichtungsstelle wird die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch tätig, wenn der Mandant Unternehmer ist. Sie ist also für Verbraucher und Unternehmer zuständig.

Die Teilnahme an einem Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist freiwillig. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist also grundsätzlich nur möglich, wenn beide Parteien (der Rechtsanwalt und der Mandant) dazu bereit sind.

Die Schlichtungsstelle unterbreitet einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit. Dabei wendet sie das geltende Recht / die geltenden Gesetze an. Die Parteien des Schlichtungsverfahrens können diesen Vorschlag annehmen oder ablehnen.

2. Organisation

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Schlichter



Monika Nöhre

ist seit dem 1. September 2015 Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war sie 13 Jahre Präsidentin des Kammergerichts.

Die gebürtige Hamburgerin startete ihre juristische Karriere zunächst als Rechtsanwältin, war danach Richterin am Landgericht Hamburg und am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Danach war sie Leiterin des Amtes für Allgemeine Verwaltung in der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Vor ihrer Berufung an das Kammergericht war sie Vizepräsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg.



Wolfgang Sailer

ist seit dem 1. Mai 2014 als stellvertretender Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft tätig.

Herr Sailer war vor seiner Karriere als Verwaltungsrichter für kurze Zeit als Rechtsanwalt tätig. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit war er bis 2012 Richter in allen Instanzen, zuletzt Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht.

Geschäftsführerin

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge

ist die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Sie ist Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin. Neben jahrelanger anhaltender Berufspraxis bringt sie Erfahrungen als ehemalige Justiziarin der Psychotherapeutenkammer Berlin ein.



Team



Zu dem Team gehören erfahrene juristische Mitarbeiter/innen und Assistentinnen.

Beirat

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat einen Beirat, der aus neun Personen besteht. Dabei handelt es sich jeweils um einen Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von regionalen Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft sowie Vertretern aus der Politik. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Da die Amtszeit von sieben Beiratsmitgliedern Anfang des Jahres 2018 endete, wurden sieben Mitglieder des Beirats neu bestellt, die erstmals Mitglied in diesem Gremium sind.

Im Einzelnen besteht der Beirat aus folgenden Personen:

Michael Then – Beiratsvorsitzender

Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt

Dr. Vanessa Pickenpack – Stellvertr. Beiratsvorsitzende
Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwältin

Jutta Gurkmann

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Sabine Pareras

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Dr. Volker Schumacher

Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt

Ingmar Jung

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Roman Müller-Böhm

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Dr. Manuela Rottmann

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Sonja Steffen

Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages

Dem Beirat ist vor Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ferner berät er die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen.

Im Jahr 2018 fanden zwei Beiratssitzungen statt. Inhaltliche Schwerpunkte waren der Evaluationsbericht, der Tätigkeitsbericht und Satzungsänderungsbedarf.

3. Verfahrensablauf

Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach den Vorgaben des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), § 191 f BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Das Schlichtungsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos.

Ein Antrag auf Schlichtung kann per E-Mail, Post oder Fax eingereicht werden. Einen Schlichtungsantrag können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte stellen. Mandanten wenden sich in der Regel an die Schlichtungsstelle, wenn sie mit der Gebührenrechnung der Rechtsanwälte nicht einverstanden sind und / oder Schadensersatz wegen behaupteter Schlechtleistung der Anwälte fordern. Rechtsanwälte können einen Schlichtungsantrag stellen, wenn Mandanten z. B. die Rechnung nicht begleichen.

Die Parteien benötigen keinen Rechtsanwalt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens, können sich aber in jedem Verfahrensstadium von einem Rechtsanwalt oder einem Dritten vertreten oder unterstützen lassen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gibt grundsätzlich jeden eingegangenen Antrag dem Antragsgegner im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 4 a BGB demnächst bekannt, es sei denn, dem Schlichtungsantrag ist ein Ablehnungsgrund des § 14 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu entnehmen. Daher prüft die Schlichtungsstelle nach Eingang des Antrages zunächst, ob sie für die im Antrag genannte Streitigkeit zuständig ist und ob ein anderer Ablehnungsgrund im Sinne von § 14 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vorliegt. Falls dies der Fall sein sollte, wird die Durchführung des Schlichtungs-

verfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrages abgelehnt (§ 14 Abs. 3 VSBG) und der Antragsgegner darüber informiert. Dieser erhält gleichzeitig eine Kopie des Schlichtungsantrages.

Wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt, stellt die Schlichtungsstelle bei dem Antragsteller gegebenenfalls erforderliche Nachfragen zum Sachverhalt, fordert weitere notwendige Unterlagen an und bittet den Antragsteller, einen Fragebogen zur Prüfung von etwaigen Gründen, die gegen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sprechen, auszufüllen.

Rechtliches Gehör und Transparenz

Die Schlichtungsstelle bittet den Antragsgegner um Stellungnahme zu dem Schlichtungsantrag und um Schilderung des Sachverhalts aus seiner Sicht.

Beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens wird rechtliches Gehör gewährt. Sie erhalten Gelegenheit, zu dem jeweiligen Vortrag der anderen Partei Stellung zu nehmen. Dazu und aus Transparenzgründen übersendet die Schlichtungsstelle jeder Partei grundsätzlich alle Kopien der Schreiben der jeweils anderen Partei.

Schlichtungsvorschlag

Wenn alle erforderlichen Angaben und Unterlagen beider Parteien bei der Schlichtungsstelle eingegangen sind, ist die Beschwerdeakte vollständig im Sinne des § 20 Abs. 1 VSBG. Dann teilt die Schlichtungsstelle den Parteien mit, dass sie innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen mit der Übermittlung eines Schlichtungsvorschlags rechnen können.

Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach Prüfung der Sach- und Rechtslage den Parteien innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen ab Vollständigkeit der Beschwerdeakte (§ 20 Abs. 1 VSBG) einen Schlichtungsvorschlag. Dieser enthält den Sachverhalt und die rechtliche Bewertung in einer auch für den Laien verständlichen Sprache. Der Schlichtungsvorschlag ist am geltenden Recht / den geltenden Gesetzen ausgerichtet, kann aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten. Ein Schlichtungsvorschlag enthält nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben, sondern kann auch komplett zugunsten einer Partei ausgehen. Beispielsweise schlägt die Schlichtungsstelle vor, dass der Mandant die Rechnung vollständig begleichen soll, wenn die Anwaltsrechnung korrekt ist. Wenn die Forderung des Mandanten (z. B. Schadensersatz) begründet ist, schlägt die Schlichtungsstelle eine entsprechende Zahlung des Rechtsanwalts vor.

Die Schlichtungsstelle weist sowohl zu Beginn des Schlichtungsverfahrens als auch mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlages darauf hin, dass der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem weil Gerichte Beweise erheben können (z. B. Zeugenvernehmung) und in gerichtlichen Verfahren andere Verfahrensvorschriften gelten.

Die Parteien können den Schlichtungsvorschlag annehmen oder ablehnen. Wenn alle Parteien den Vorschlag angenommen haben, ist ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen. Die Parteien sind damit vertraglich verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen. Lehnen beide oder lehnt eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a Abs. 3 S. 3 EGZPO aus. Die Parteien können dann weiterhin ein gerichtliches Verfahren einleiten.

Das Schlichtungsverfahren ist ein niedrigschwelliges und kostenloses Angebot zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

4. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese erstellt einen Sonderhaushalt für die Schlichtungsstelle, der unabhängig vom Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer ist. Diese Trennung der Haushalte unterstreicht die organisatorische Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle.

Der Etat generiert sich über Beiträge, die die regionalen Rechtsanwaltskammern bei jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erheben und dem Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle zuführen. Die Höhe der erforderlichen Beiträge wird in jedem Jahr von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer festgelegt und beschlossen. Im Jahr 2018 lag der jährliche Beitrag pro Rechtsanwalt bei 6,00 €. Daraus wurden sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft getragen.

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstellt und veröffentlicht jedes Jahr bis zum 1. Februar einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr. Der Tätigkeitsbericht ist auf der Website der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abrufbar (www.s-d-r.org und www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de). Dieser wird unter anderem an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das Bundesamt für Justiz (BfJ), an Verbraucherschutzorganisationen, den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft, Rechtsschutzversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen, Pressevertreter, Gerichte, Vertreter der Politik und alle Interessierten versandt.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat im Jahr 2018 ihren ersten Evaluationsbericht erstellt und an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und an das Bundesamt für Justiz (BfJ) übermittelt. Die Pflicht zur Erstellung eines Evaluationsberichtes bestand für die Verbraucherschlichtungsstellen erstmals zum 1. Februar 2018. Der Evaluationsbericht enthält eine umfassende Darstellung und Bewertung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Das BfJ als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung hat zum 9. Juli 2018 erstmals den Verbraucherschlichtungsbericht erstellt, veröffentlicht und an die Europäische Kommission übermittelt. Dieser enthält eine Auswertung der Eva-

luationsberichte der Verbraucherschlichtungsstellen, u. a. eine Darstellung und Bewertung der Tätigkeiten der Verbraucherschlichtungsstellen, statistische Angaben zu Hindernissen bei der Behandlung von Streitigkeiten sowie Empfehlungen zu deren Beseitigung und eine Darstellung der Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Die Website der Schlichtungsstelle enthält Informationen und Hinweise zur Antragstellung und zum Verfahrensablauf, Presseberichte und Veröffentlichungen über die Schlichtungsstelle. Die Schlichterin und die Geschäftsführerin haben auch im Jahr 2018 regelmäßig Vorträge gehalten, Interviews gegeben und Veröffentlichungen in (Fach-)Zeitschriften über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle vorgenommen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft pflegt regelmäßig Kontakte zu Pressevertretern, auch im Rahmen von Journalisten- und Medienseminaren.

6. Fachlicher Austausch

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich auch im Jahr 2018 regelmäßig fachlich mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen ausgetauscht. Ferner fand ein Austausch statt mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), dem Bundesamt für Justiz (BfJ), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“ der BRAK, den regionalen Rechtsanwaltskammern, insbesondere den Vermittlungs- und Gebührenabteilungen, dem Deutschen Anwaltverein (DAV), den örtlichen Anwaltsvereinen, Verbraucherschutzorganisationen, Rechtsschutzversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen, Politikern.

Ein Schwerpunkt bei der Kommunikation der Schlichtungsstelle mit Rechtsschutzversicherungen und Berufshaftpflichtversicherungen bestand darin, diesen hinter den Parteien des Schlichtungsverfahrens stehenden Versicherungen die Möglichkeiten der Unterstützung ihrer Versicherungsnehmer im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zu erläutern. Wenn in einem Schlichtungsverfahren Schadensersatzforderungen gegen einen Rechtsanwalt geltend gemacht werden, sollte der Rechtsanwalt seine Berufshaftpflichtversicherung über den Antrag informieren. Er kann sich im Laufe des Schlichtungsverfahrens mit seiner Berufshaftpflichtversicherung beraten, abstimmen und mit ihr gemeinsam entscheiden, ob er den Schlichtungs-

vorschlag annimmt oder ablehnt. Mandanten können ihre Rechtsschutzversicherung über ein Schlichtungsverfahren informieren, wenn diese eine Rechnung des Anwalts nicht oder teilweise nicht bezahlt hat und der Mandant sich gegen die Gebührenforderung zur Wehr setzt. Er kann sich dann inhaltlich mit seiner Rechtsschutzversicherung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens abstimmen. Wir sind der Meinung, dass ein dauerhafter und vollumfänglicher Rechtsfrieden vor allem dann erreicht werden kann, wenn die hinter den Parteien des Schlichtungsverfahrens stehenden Versicherungen einbezogen werden.

Auch im Jahr 2018 haben sich internationale Delegationen für die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft interessiert. Die Schlichterin und die Geschäftsführerin haben Vorträge gehalten und sich bei internationalen Konferenzen ausgetauscht, z. B. beim Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialog, bei der Middle- and Eastern-Europe Bar Leaders Conference (MOEL). In ihren Räumlichkeiten hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2018 z. B. eine Delegation der Aserischen Anwaltschaft empfangen.

IV. STATISTIK

1. Anträge: Eingänge, Gegenstand, Bearbeitungsstand

Im Jahr 2018 sind 1.018 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Dies entspricht in etwa der Antragseingangszahl des Jahres 2016.

Die konkreten Eingangszahlen seit Bestehen der Schlichtungsstelle können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der eingegangenen Anträge

2009-11	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
1.102	1.055	996	991	966	1.010	1.173	1.018	8.311

Eingänge in den Jahren 2009 und 2010 waren den Antragseingängen des Jahres 2011 zuzurechnen, weil die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erst zum 1. Januar 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, aber bereits in den Jahren 2009 und 2010 Schlichtungsanträge in Erwartung der Einrichtung der Schlichtungsstelle eingegangen sind. Diese Schlichtungsanträge wurden dann mit Inbetriebnahme der Schlichtungsstelle im Jahr 2011 bearbeitet.

Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge

Im Jahr 2018 hat die Schlichtungsstelle insgesamt 1.052 Anträge abschließend bearbeitet. Dazu kommen 23 Schlichtungsvorschläge, die im Dezember 2018 unterbreitet worden sind, aber bis zum 31. Dezember 2018 noch keine Antwort der Parteien vorlag.

2018	
Bestand aus dem Vorjahr	399
Eingänge	1.018
Erledigungen	1.052*

*Dazu kommen 23 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand.

Verfahrensgegenstand

Bei den 1.052 im Jahr 2018 erledigten Verfahren handelte es sich in 498 Fällen um Gebührenstreitigkeiten (ca. 47 %), in 311 Fällen um Schadensersatzforderungen (ca. 30 %) und in 243 Fällen um Streitigkeiten über die Gebühren und zugleich Schadensersatzforderungen (ca. 23 %).

Die Anzahl der Verfahren, in denen es (auch) um Schadensersatz ging, ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Im Jahr 2018 waren es 554 Fälle (ca. 53 % der im Jahr 2018 erledigten Verfahren) und im Jahr 2017 waren es 483 Fälle (ca. 43 % der im Jahr 2017 erledigten Verfahren).

Verfahrensgegenstand	Anzahl
Gebühren	498
Schadensersatz	311
Gebühren und Schadensersatz	243
Insgesamt	1.052

Rechtsgebiete

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Rechtsgebiete den im Jahr 2018 eingegangenen Schlichtungsanträgen zugrunde liegen.

Rechtsgebiete	Anzahl	Rechtsgebiete	Anzahl
Zivilrecht	420	Verkehrsrecht	15
Familienrecht	141	Handels- und Gesellschaftsrecht	12
Erbrecht	83	Steuerrecht	9
Miet- und WEG-Recht	81	Insolvenzrecht	9
Arbeitsrecht	43	Urheber- und Medienrecht	8
Strafrecht	37	Gewerblicher Rechtsschutz	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	36	Migrationsrecht	2
Sozialrecht	31	Informationstechnologierecht	1
Versicherungsrecht	25	Agrarrecht	1
Verwaltungsrecht	21	Internationales Wirtschaftsrecht	0
Bau- und Architektenrecht	20	Transport- und Speditionsrecht	0
Medizinrecht	18	Vergaberecht	0

Die angegebenen Rechtsgebiete entsprechen den Fachanwaltsbezeichnungen im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO). Für alle übrigen Fälle gilt als Auffangrubrik das Zivilrecht.

Der überwiegende Anteil der im Jahr 2018 eingegangenen Schlichtungsanträge betraf das allgemeine Zivilrecht, gefolgt von Familienrecht, Erbrecht, Miet- und WEG-Recht, Arbeitsrecht. Im Vergleich zum Vorjahr gab es im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht deutlich weniger Anträge. Im Jahr 2017 sind zu diesem Rechtsgebiet 104 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen und im Jahr 2018 nur noch 36 Anträge.

Regionen

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge aus den verschiedenen Regionen, d. h. Rechtsanwaltskammerbezirken. Dabei muss die Anzahl der Schlichtungsanträge im Verhältnis zu der Zahl der im jeweiligen Rechtsanwaltskammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte gesehen werden.

SCHLICHTUNGSANTRÄGE NACH RAK-BEZIRKEN

Betroffene Rechtsanwaltskammern	Anträge				Summe der Anträge	Mitglieder der RAKn*
	2009-2011	2012 - 2016	2017	2018		
BGH	1	6	1	5	13	42
Bamberg	26	118	24	33	201	2.692
Berlin	135	801	143	117	1.196	14.230
Brandenburg	29	119	25	25	198	2.334
Braunschweig	12	50	27	28	117	1.701
Bremen	11	47	10	18	86	1.888
Celle	31	171	46	35	283	5.911
Düsseldorf	44	205	40	40	329	12.581
Frankfurt	49	217	62	44	372	18.872
Freiburg	41	125	19	20	205	3.528
Hamburg	30	222	62	44	358	10.472
Hamm	64	311	70	66	511	13.711
Karlsruhe	24	124	34	39	221	4.627
Kassel	15	47	12	10	84	1.755
Koblenz	48	181	35	39	303	3.318
Köln	48	257	150	112	567	12.876
Mecklenburg-Vorpommern	22	72	21	17	132	1.513
München	73	396	90	75	634	21.665
Nürnberg	43	186	48	35	312	4.763
Oldenburg	14	54	13	11	92	2.745
Saarland	7	27	7	4	45	1.443
Sachsen	68	222	47	35	372	4.691
Sachsen-Anhalt	19	80	20	21	140	1.716
Schleswig-Holstein	26	146	34	22	228	3.867
Stuttgart	54	238	42	34	368	7.494
Thüringen	22	96	17	23	158	1.948
Tübingen	18	60	7	11	96	2.038
Zweibrücken	6	71	14	9	100	1.433
nicht zu ermitteln	122	369	53	46	590	
Insgesamt	1.102	5.018	1.173	1.018	8.311	165.854

* Stand 01.01.2018

2. Schlichtungsvorschläge

Im Jahr 2018 hat die Schlichtungsstelle 386 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Darin enthalten sind 66 Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle. Davon wurden 213 Vorschläge von beiden Parteien angenommen. 150 Schlichtungsvorschläge sind von beiden oder von einer Partei abgelehnt worden bzw. die Parteien haben sich auf den Schlichtungsvorschlag hin nicht mehr gemeldet. Das Ergebnis von 23 Schlichtungsvorschlägen, die im Dezember 2018 unterbreitet worden sind, war zum Ende des Berichtszeitraumes noch offen, da die Parteien auf den Vorschlag noch nicht reagiert hatten.

Anzahl der Schlichtungsvorschläge

Anzahl der Schlichtungsvorschläge*	2018
	386

* inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle und 23 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	2018
Einigung mit Hilfe der Schlichtungsstelle	66
Von beiden Parteien angenommen	147
Von einer oder beiden Parteien abgelehnt	150
Zum Jahreswechsel versandt aber noch keine Reaktion der Parteien	23
Schlichtungsvorschläge 2018 insgesamt	386

Die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge betrug im Jahr 2018 ca. 59 %.

Als „Einigung der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle“ wird in der Tabelle die Anzahl der Verfahren aufgeführt, in denen sich die Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle geeinigt haben, ohne dass ein Schlichtungsvorschlag vollständig ausformuliert werden musste.

Inhalt der Schlichtungsvorschläge

Schlichtungsvorschläge	2018
Gegenseitiges Nachgeben	248
Zugunsten des Rechtsanwalts	112
Zugunsten des Mandanten	26
Summe	386

In 248 (ca. 64 %) der im Jahr 2018 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge hat die Schlichtungsstelle den Parteien ein gegenseitiges Nachgeben vorschlagen. Unter den Begriff „gegenseitiges Nachgeben“ werden alle Schlichtungsvorschläge gefasst, in denen die Schlichtungsstelle die Forderungen / Argumente beider Parteien nicht für vollständig berechtigt hielt, sondern den Parteien einen Vorschlag unterbreitet hat, der von beiden Parteien ein Abweichen von ihrer ursprünglichen Forderung verlangte.

138 (ca. 36 %) der im Jahr 2018 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge enthielten eine Lösung ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar 112 (ca. 29 %) vollständig zugunsten des Rechtsanwalts und 26 (ca. 7 %) vollständig zugunsten des Mandanten.

3. Abgelehnte Anträge

Ablehnungen	2018
§ 4 Nr. 2 a – fehlende Zuständigkeit	48
§ 4 Nr. 2 b – fehlende Vorabgeltendmachung beim Antragsgegner	3
§ 4 Nr. 2 c – Wert über 50.000 Euro	23
§ 4 Nr. 2 d – gerichtlich anhängig	68
§ 4 Nr. 2 e – keine Erfolgsaussicht	332
§ 4 Nr. 2 e) aa) – außergerichtlicher Vergleich	3
§ 4 Nr. 2 e) bb) – PKH abgewiesen	0
§ 4 Nr. 2 e) cc) – Verjährung	0
§ 4 Nr. 2 e) dd) – Strafanzeige	21
§ 4 Nr. 2 e) ee) – straf- / berufsrechtl. Überprüfung läuft	24
§ 4 Nr. 2 f – andere Verbraucherschlichtungsstelle	1
§ 4 Nr. 2 g – Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes	0
§ 4 Nr. 2 g) aa) – unangemessener Aufwand zur Klärung	0
§ 4 Nr. 2 g) bb) – Beweisaufnahme erforderlich	2
§ 4 Nr. 2 g) cc) – grundsätzliche Rechtsfrage noch ungeklärt	0
Summe der Ablehnungen	525

Der Tabelle kann die Anzahl der Verfahren entnommen werden, bei denen im Jahr 2018 die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 und 2 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt worden ist, und zwar untergliedert nach den einzelnen Ablehnungsgründen. Das waren insgesamt 525 Anträge von 1.052 im Jahr 2018 abschließend bearbeiteten Anträgen.

4. Ergebnislos gebliebene Verfahren

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es setzt die Bereitschaft beider Parteien (Mandant und Rechtsanwalt) voraus, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Schlichtung jederzeit zurücknehmen bzw. die Fortführung des Schlichtungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 VSBG ablehnen. Der Antragsgegner kann nach § 15 Abs. 2 VSBG gleich zu Beginn des Verfahrens die Durchführung oder im Laufe des Verfahrens die Fortführung ablehnen. In all diesen Fällen muss das Schlichtungsverfahren beendet werden. Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der derartigen Verfahrensbeendigungen im Einzelnen entnommen werden.

Ergebnislose Verfahren	2018
Erledigung der Angelegenheit	27
Antragsrücknahme	23
§ 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner lehnt Durchführung ab	106
§ 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner lehnt Fortführung ab	8
Summe der Beendigungen	164

In der Rubrik „Erledigung der Angelegenheit“ sind die Fälle zusammengefasst, in denen eine Partei die Forderung anerkannt / bezahlt oder auf diese verzichtet hat, ohne dass die Schlichtungsstelle einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hatte.

Insgesamt mussten von den 1.052 im Berichtsjahr erledigten Verfahren 137 Verfahren beendet werden, weil eine der Parteien die Durchführung bzw. Fortführung des Verfahrens nicht (mehr) wünschte. Dabei handelt es sich um ca. 13 % der erledigten Verfahren.

Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte (in der Regel Antragsgegner) lag im Jahr 2018 bei ca. 89 %. Von den 1.052 erledigten Verfahren im Berichtsjahr mussten 114 Verfahren beendet werden, weil der Antragsgegner die Durchführung / Fortführung ablehnte (ca. 11 %).

5. Verfahrensdauer

Durchschnittliche Verfahrensdauer	2018
Frist gem. § 20 Abs. 2 VSBG	68 Tage
Gesamtverfahrensdauer	114 Tage

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge bei allen im Berichtsjahr erledigten Verfahren eingehalten, und zwar sowohl die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags gemäß § 20 Abs. 2 VSBG (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte) als auch die Frist für die Ablehnung der Schlichtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG (3 Wochen).

Die Verfahrensdauer für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags (§ 20 Abs. 2 VSBG) betrug im Jahr 2018 durchschnittlich 68 Tage.

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2018 erledigten Schlichtungsverfahren betrug 114 Tage. Diese Gesamtverfahrensdauer bezieht sich auf den Zeitraum von Antragseingang bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens (Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle).

6. Auswertung der Jahresstatistik

Im Jahr 2018 sind insgesamt 1.018 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen.

Im Berichtszeitraum hat die Schlichtungsstelle insgesamt 1.052 Schlichtungsanträge abschließend bearbeitet. Dazu kommen 23 Schlichtungsvorschläge, die die Schlichtungsstelle den Parteien im Dezember 2018 unterbreitet hat, aber bis zum Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember 2018) noch keine Reaktion der Parteien (Annahme oder Ablehnung) vorlag.

Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2018 insgesamt 386 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Darin enthalten sind die vorgenannten 23 Schlichtungsvorschläge, bei denen am 31. Dezember 2018 das Ergebnis noch offen war.

Die Annahmequote lag im Jahr 2018 bei ca. 59 %.

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens musste in 525 Fällen im Jahr 2018 gemäß § 14 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt werden. Grund für die Ablehnungen waren in 332 Fällen fehlende Erfolgsaussichten (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 2 e der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft). Von diesem Ablehnungsgrund hat die Schlichtungsstelle z. B. Gebrauch gemacht, wenn die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht möglich erscheint oder die eingereichten Unterlagen bzw. der Vortrag des Antragstellers trotz mehrfacher layenverständlicher Fragen eine Ermittlung des Sachverhalts nicht ermöglichen. Wenn eine Sachverhaltsklärung trotz diverser Unterstützungshandlungen von Seiten der Schlichtungsstelle im Rahmen des vorgeschriebenen schriftlichen Verfahrens nicht möglich ist, kann ein Schlichtungsverfahren letztendlich nicht durchgeführt werden.

Im Jahr 2018 musste die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 68 Anträge auf Schlichtung ablehnen, weil die Streitigkeit bereits gerichtlich anhängig war oder im Laufe des Schlichtungsverfahrens gerichtlich anhängig gemacht worden ist oder schon eine gerichtliche Entscheidung vorlag. Einige Antragsteller wenden sich erst an die Schlichtungsstelle, nachdem die Sache bereits gerichtlich anhängig ist. Sie hoffen dann offenbar, die Streitigkeit noch in einem Schlichtungsverfahren bereinigen zu können. Die Schlichtungsstelle weist die Parteien bei laufenden gerichtlichen Verfahren darauf hin, dass ein Schlichtungsverfahren nur möglich ist, wenn das Gericht auf Antrag beider Parteien das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens anordnet (§ 278 a Abs. 2 ZPO). Bisher wurde davon

nur in vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht.

48 Anträge auf Schlichtung wurden im Jahr 2018 abgelehnt, weil die Streitigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft fiel. Dabei handelte es sich vor allem um Anträge, die sich gegen die gegnerischen Rechtsanwälte oder gegen Notare richteten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist ausschließlich zuständig für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten aus einem Mandatsverhältnis.

Im Jahr 2018 mussten insgesamt 23 Verfahren abgelehnt werden, weil die Wertgrenze von 50.000,00 €, die sich die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gesetzt hat, überschritten worden ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 2 c der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft).

Von den übrigen Ablehnungsgründen gemäß § 14 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft musste die Schlichtungsstelle nicht bzw. nur selten Gebrauch machen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat im Jahr 2018 die nach dem VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge eingehalten bzw. sogar unterschritten.

Die Teilnahmebereitschaft der Antragsgegner, in der Regel Rechtsanwälte, lag im Jahr 2018 bei ca. 89 %. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ein rein freiwilliges Verfahren ist, besonders erfreulich und zeigt die Akzeptanz der Schlichtungsstelle.

V. TYPISCHE FALLKONSTELLATIONEN

In den Schlichtungsverfahren geht es um Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen.

Bei **Gebührenstreitigkeiten** ging es vor allem um folgende Fragen:

- Richtigkeit der Rechnungen
- Ordnungsgemäße Aufklärung über die entstehenden Kosten
- Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen

Gebührenstreitigkeiten	
Richtigkeit der Rechnung	385
Aufklärung über die Kosten	67
Vergütungsvereinbarung	46
Insgesamt	498

 RECHNUNGEN

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Streitfragen hinsichtlich Rechnungen zwischen den Parteien bestanden. Es ging unter anderem um die richtige Bemessung des zugrunde gelegten Gegenstandswertes, die Angemessenheit des abgerechneten Gebührenfaktors, die Frage, ob eine oder mehrere Angelegenheiten im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) gesondert abrechenbar waren, ob eine Einigungsgebühr angefallen ist, ob oder welche Gebühren angerechnet werden mussten.

Rechnungen	2018
Gegenstandswert	93
Gebührenfaktor	80
Anzahl der Angelegenheiten	29
Einigungsgebühr	18
Anrechnung	13
Sonstiges	152
Insgesamt	385

 VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Wenn die Parteien im Rahmen von Schlichtungsverfahren über die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen gestritten haben, ging es vor allem um Fragen der Transparenz und Bestimmtheit der vereinbarten Klauseln. Die formellen Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen werden nach dem Eindruck der Schlichtungsstelle von den meisten Anwälten beachtet. Vergütungsvereinbarungen, die zahlreiche Regelungen zur Abänderung der gesetzlichen Gebühren enthalten, sind jedoch für viele Mandanten in ihrer konkreten Auswirkung nicht nachvollziehbar. Dazu gehören z. B. Klauseln zur Abrechnung von gesetzlichen Gebühren in doppelter Höhe, zum Anfall von gesetzlichen Gebühren ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Terminsgebühr, Einigungsgebühr), die Vereinbarung von verschiedenen Mindestgegenstandswerten. Ferner können aus dem Wortlaut derartiger Vergütungsvereinbarungen viele Mandanten aus Sicht der Schlichtungsstelle nicht erkennen, in welcher Höhe Gebühren auf sie zukommen.

 AUFKLÄRUNG ÜBER KOSTEN

Gemäß § 49 b BRAO müssen Rechtsanwälte Mandanten vor Übernahme des Mandats darüber aufklären, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Im Rahmen der Schlichtungsverfahren können die meisten Rechtsanwälte einen vom Mandanten unterschriebenen Hinweis nach § 49 b BRAO vorlegen. Viele Mandanten scheinen diesen Hinweis jedoch nicht zu verstehen bzw. keine konkreten Nachfragen zur Bedeutung dieses Hinweises und zu der sich daraus ergebenden Höhe der entstehenden Gebühren zu stellen.

 **SCHADENSERSATZ**

Wenn im Rahmen der Schlichtungsverfahren Schadensersatzforderungen erhoben worden sind, ging es vor allem um folgende Vorwürfe:

Schadensersatz	2018
Behauptete Schlechtleistung	480
Fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten	24
Fristversäumnis	17
Vergleichsreue	17
Kündigung des Mandats	16
Insgesamt	554

Wenn Mandanten Rechtsanwälten im Rahmen der Schlichtungsverfahren Schlechtleistung vorgeworfen haben, ging es vor allem darum, ob die höchstrichterliche Rechtsprechung von den Rechtsanwälten beachtet worden ist, der Rechtsanwalt den sichersten Weg zur Lösung eines Rechtsstreits aufgezeigt hatte, den Vorwurf der Untätigkeit oder verzögerten Bearbeitung.

Unter der Rubrik „Vergleichsreue“ fallen die Fälle, in denen Mandanten ihren Rechtsanwälten vorwerfen, sie vor Abschluss eines Vergleichs nicht bzw. nicht ausreichend über dessen Folgen aufgeklärt zu haben.

Unter der Rubrik „Kündigung des Mandats“ werden die Fälle erfasst, in denen das Mandat entweder von den Rechtsanwälten oder den Mandanten gekündigt worden ist, und die Mandanten vortragen, dass ihnen dadurch ein Schaden entstanden sei. Darunter fallen z. B. Vorwürfe zur Kündigung zur Unzeit, Kündigung ohne vertragswidriges Verhalten.

Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens prüft die Schlichtungsstelle, ob dem Anwalt ein Fehler vorgeworfen werden kann. Sollte dies der Fall sein, prüft die Schlichtungsstelle, ob dem Mandanten durch diesen Fehler ein kausaler Schaden entstanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es teilweise schwer, den Mandanten zu vermitteln, weshalb nicht jeder Fehler zu einem Schadensersatzanspruch führt.

VI. EMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND/ODER BEILEGUNG VON STREITIG- KEITEN

SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

Transparente und verständliche Kommunikation ist nach Ansicht der Schlichtungsstelle Voraussetzung für ein gutes Anwalts-Mandanten-Verhältnis. Viele Streitigkeiten könnten vermieden werden, wenn gleich zu Beginn des Mandats – und falls erforderlich im Laufe des Mandats – unter anderem die vorraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen ausführlich besprochen werden.

Daher empfiehlt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beiden Parteien, also den Mandanten und den Rechtsanwälten, möglichst gleich zu Beginn des Mandats die Kostenfragen offen und konkret zu besprechen. Dies gilt auch für die Erfolgsaussichten und das damit verbundene Kostenrisiko sowie die Vor- und Nachteile eines Vergleichs.

VII. SCHLICHTUNGSFÄLLE

Gebührenstreitigkeiten

► **FALL 1 – JEDES WORT ZÄHLT!**

Der Mandant beauftragte den Rechtsanwalt nach einer Hausdurchsuchung mit der Verteidigung in einem Strafverfahren wegen Verbreitung pornografischer Schriften. Eine Woche vor der Hauptverhandlung unterzeichnete er eine Honorarvereinbarung, nach welcher für das Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren sowie für die Teilnahme an einer Hauptverhandlung ein Honorar von 2.500,00 € netto zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer vereinbart war und bezahlte dieses. Der Rechtsanwalt nahm insgesamt zwei Hauptverhandlungstermine wahr. Das Verfahren wurde nach § 153 a StPO eingestellt. Danach begehrte er für den zweiten Hauptverhandlungstermin zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung eine Terminsgebühr nach RVG in Höhe von 697,59 €.

Der Mandant beanstandete diese zusätzliche Terminsgebühr und meinte, die Honorarvereinbarung widerspreche Treu und Glauben. Er sei davon ausgegangen, die Kosten für den zweiten Termin seien durch die Honorarvereinbarung abgedeckt. Er habe sich dazu gezwungen gesehen, die Honorarvereinbarung zu unterzeichnen, da die Hauptverhandlung unmittelbar bevorstand.

Der Rechtsanwalt behauptete, das vereinbarte Honorar habe sich auf die Teilnahme an einer Hauptverhandlung bezogen, so dass jeder weitere Termin nach den gesetzlichen Gebühren zu vergüten sei.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, die Terminsgebühr nicht gesondert zu berechnen. Die Honorarvereinbarung entsprach zwar den Vorschriften des § 3 a RVG. Die Formulierung „Teilnahme an einer Hauptverhandlung“ ist jedoch nicht eindeutig. Der Rechtsanwalt hatte nicht den Begriff „Hauptverhandlungstermin“, sondern den allgemeineren, weiter zu verstehenden Begriff „Hauptverhandlung“ verwendet. Insofern war nicht klar, ob mit der Vergütungsvereinbarung nur ein Termin oder die Hauptverhandlung insgesamt abgedeckt sein sollte. Der Rechtsanwalt hätte z. B. klarstellend in der Honorarvereinbarung aufnehmen können, dass jeder weitere Verhandlungstag zusätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu vergüten ist.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von **beiden** Parteien **angenommen**.



FALL 2 – KEIN VERTRAG – KEINE GESCHÄFTSGEBÜHR

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Gebührenforderung für die Errichtung einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht zu befreisen. Die Mandantin war mit der Anwältin bekannt, aber nicht befreundet. Weil sie als Französin keine andere Person zur Verfügung und Vertrauen zu der Anwältin hatte, beauftragte sie diese, ihr beim Ausfüllen eines Formulars einer Patientenverfügung behilflich zu sein und bevollmächtigte sie mit der Vertretung in bestimmten Angelegenheiten (Gesundheits- und Vermögenssorge und Pflegebedürftigkeit, so genannte Vorsorgevollmacht). Beide Dokumente waren aus der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ entnommen und in Anwesenheit der Anwältin ausgefüllt worden. Die Anwältin besprach die einzelnen Regelungen mit der Mandantin ausführlich. Die Mandantin hat nach einem Umzug die Vorsorgevollmacht der Anwältin in der Folgezeit widerrufen.

Die Anwältin rechnete ihre Tätigkeiten mit einer 1,0 Geschäftsgebühr aus einem Wert von 50.000,00 € (angenommener Wert des Vermögens der Mandantin) ab, was einem Gebührenbetrag von 1.383,97 € brutto entspricht. Hiermit war die Mandantin nicht einverstanden. Sie trägt vor, die Anwältin habe ihr gesagt, kein Honorar zu berechnen. Die Mandantin war aber grundsätzlich bereit, der Anwältin Geld als Dank dafür zu geben, dass sie sich als Bevollmächtigte zur Verfügung gestellt hatte. Sie wünschte aber eine angemessene Reduzierung der Gebühren.

Die Anwältin war der Ansicht, ihr stünde schon für die Tatsache, dass die Mandantin sie als Bevollmächtigte eingesetzt hatte, eine Geschäftsgebühr zu. Die Mandantin habe sie gefragt, ob sie sich gegen Bezahlung als Bevollmächtigte zur Verfügung stellen würde.

Wir **schlugen vor**, dass die Anwältin ihre Tätigkeiten, nämlich eine ausführliche Beratung zu den Themen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht und der Hilfeleistung beim Ausfüllen der Dokumente mit jeweils einer Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG in Höhe von 250 € abrechnet. In diesem Fall ergeben sich Gebühren in Höhe von insgesamt 642,60 € brutto. Eine Geschäftsgebühr wäre nur dann entstanden, wenn es sich bei der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht um einen Vertrag gehandelt hätte, weil die Geschäftsgebühr unter anderem für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages entsteht. Indes stellen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht eine einseitige Willenserklärung dar, für die das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (lediglich) eine Beratungsgebühr

vorsieht, wenn die Parteien keine Vergütungsvereinbarung geschlossen haben. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Anwältin ihre (zukünftigen) Tätigkeiten aufgrund der Vorsorgevollmacht mit einer Geschäftsgebühr in Rechnung hätte stellen können, so wäre die Bedingung hierfür, nämlich der Versorgungsfall, noch nicht eingetreten.

Die **Mandantin** hat den Schlichtungsvorschlag **angenommen**, die **Anwältin** hat ihn **abgelehnt**.



FALL 3 – EXPERTENHONORAR OHNE GEGENLEISTUNG

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Gebührenauseinandersetzung wegen der Beantragung eines Pflegegrades zu befassen. Der Mandant beauftragte den Rechtsanwalt, nachdem dieser ihn in einer erbrechtlichen Angelegenheit beraten hatte, mit der Beantragung eines Pflegegrades 2 bis 3. Der Mandant unterzeichnete für die „Beratung und Beantragung eines Pflegegrades“ eine Vergütungsvereinbarung mit einem Stundensatz in Höhe von 380,00 € netto.

Der Rechtsanwalt stellte für den Mandanten einen Antrag bei der Pflegekasse, füllte hierfür den Vordruck der Krankenkasse aus und teilte lediglich mit, dass sich die Voraussetzungen für Pflegegrad 2 aus einem Gutachten ergeben werden. Bei der Begutachtung durch den medizinischen Dienst war die Ehefrau des Mandanten nicht anwesend und der Rechtsanwalt kam erst nach Eintreffen des Gutachters, als dieser bereits mit der Begutachtung begonnen hatte. Der Mandant wurde aufgrund der Begutachtung in Pflegegrad 1 eingestuft und wollte keinen Widerspruch gegen den Bescheid einlegen. Nach Beendigung des Mandats rechnete der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit einen Zeitaufwand von 16 Stunden und 29 Minuten ab, insgesamt 7.490,45 €. In der Zeiterfassung listete er u.a. Zeiten für das Anfordern von Informationsbroschüren sowie stundenlange Überlegungen und Vorbereitungen von Besprechungen mit dem Mandanten auf. Für das Ausfüllen des Antrages zur Beantragung eines Pflegegrades und das kurze Begleitschreiben hatte der Rechtsanwalt seinem Mandanten im Vorfeld schriftlich zugesichert, dass hierfür ein Zeitaufwand von 60 Minuten ausreichen werde. Tatsächlich rechnete der Rechtsanwalt hierfür jedoch 120 Minuten ab.

Der Mandant zahlte den Rechnungsbetrag, forderte ihn jedoch sogleich zurück. Der Rechtsanwalt war zu einer Rückzahlung nicht bereit. Der Mandant war der Ansicht, die Gebühren seien überhöht. Der Rechtsan-

walt meinte, die Angelegenheit sei äußerst komplex und schwierig gewesen.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit einen Zeitaufwand von 4,85 Stunden berechnet (2.230,65 €) und einen Betrag in Höhe von 5.259,80 € an den Mandanten erstattet.

Die Vergütungsvereinbarung des Rechtsanwalts war grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings ging die Schlichtungsstelle davon aus, dass von ihr lediglich die Tätigkeit umfasst war, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Beratung und Beantragung eines Pflegegrades stand. Für ein durchschnittliches Mandat zur Beantragung eines Pflegegrades hätten gesetzliche Regelgebühren in Höhe von 380,80 € abgerechnet werden können, die Höchstgebühr beträgt 785,40 €. Die abgerechneten Gebühren erreichten somit nahezu das 10-Fache der gesetzlich vorgesehenen Höchstgebühr und das 19-Fache der gesetzlichen Regelgebühren. Damit war die Frage zu beantworten, ob die abgerechneten Gebühren sittenwidrig waren. Hierfür ist nach der Rechtsprechung des BGH jedoch nicht ausreichend, dass ein Überschreiten des 5-fachen Satzes der gesetzlichen Gebühren vorliegt, wenn der Rechtsanwalt seinen erheblichen Arbeitsaufwand hinreichend dargelegt hat. Die Schlichtungsstelle war jedoch der Ansicht, dass der vom Rechtsanwalt behauptete erhebliche Arbeitsaufwand dem Mandanten nicht hätte in Rechnung gestellt werden dürfen. Denn tatsächlich hatte er lediglich den Antrag ausgefüllt (persönliche Daten des Mandanten, seine Bankverbindung, Name und Anschrift seiner Hausärztin) und diesen mit einem kurzen Begleitschreiben mit der Bitte um Mitteilung eines Begutachtungstermins eingereicht sowie ein persönliches Beratungsgespräch im Vorfeld geführt und den Begutachtungstermin begleitet sowie vor- und nachbereitet. Die vielen Stunden, die der Rechtsanwalt für das Lesen von Informationsbroschüren, seine sonstigen Überlegungen und Recherchen abrechnete, waren vor Entscheidung der Pflegekasse weder notwendig noch beauftragt. Auch aufgrund der geschilderten Umstände der Begutachtung hielt die Schlichtungsstelle die vorgenommene Kürzung für angemessen.

Der **Mandant** hat den Schlichtungsvorschlag **angenommen**, der **Rechtsanwalt** hat ihn **abgelehnt**.



FALL 4 – ALL INCLUSIVE?

Die Schlichtungsstelle musste sich mit der Frage befassen, welche Tätigkeit der Rechtsanwälte von der gezahlten Vergütung erfasst war.

Die Rechtsanwälte haben den Mandanten in einem Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht vertreten. Dieses endete mit einem Vergleich u. a. über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Im Laufe des Mandates hatten die Rechtsanwälte dem Mandanten angeboten, für ihn auch tätig zu werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit sich bei ihm wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses melden würde.

In der Tat erhielt der Mandant im Folgenden ein Schreiben der Bundesagentur für Arbeit, mit welchem diese die Möglichkeiten der Verhängung einer Sperrzeit für die Bewilligung von Arbeitslosengeld darlegte und den Mandanten zur Mitwirkung bei der hierfür vorzunehmenden Prüfung aufforderte.

Der Mandant wandte sich mit diesem Schreiben erneut an die Rechtsanwälte und bat diese um Unterstützung.

Die Rechtsanwälte erörterten mit dem Mandanten telefonisch und per E-Mail die Sach- und Rechtslage. Sie verfassten eine Stellungnahme an die Bundesagentur für Arbeit. Daraufhin sah diese von der Verhängung einer Sperrzeit ab.

Die Rechtsanwälte stellten dem Mandanten für ihre Tätigkeit gegenüber der Bundesagentur für Arbeit eine gesonderte Rechnung über eine Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten in Höhe der Mittelgebühr nebst Auslagen. Der Mandant wollte diese nicht bezahlen, da er die Auffassung vertrat, dass auch diese Tätigkeit durch die bereits gezahlte Vergütung im arbeitsgerichtlichen Verfahren abgedeckt sei. Der Mandat war der Meinung, die Rechtsanwälte hätten ihn darauf hinweisen müssen, dass die Tätigkeit in der Angelegenheit mit der Bundesagentur für Arbeit gesondert zu vergüten sei. Mit seinem Schlichtungsantrag begehrte der Mandant den Erlass dieser Vergütungsforderung.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass der Mandant die anwaltliche Tätigkeit gegenüber der Bundesagentur für Arbeit vergütet, jedoch nicht in der von den Rechtsanwälten angesetzten Höhe. Es handelte sich bei der Tätigkeit der Rechtsanwälte gegenüber der Bundesagentur für Arbeit um eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit. Unter Berücksichtigung der von den Beteiligten vorgetragenen Umstände und die dadurch entstandenen Missverständnisse schien die Herabsetzung der Geschäftsgebühr auf die sogenannte Schwellengebühr angebracht.

Der Mandant und die Rechtsanwälte haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Schadensersatzforderungen

► **FALL 5 – TEURER RECHENFEHLER**

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Schadensersatzforderung in einer erbrechtlichen Angelegenheit zu befassen. Der Mandant war aufgrund eines Testaments seiner Mutter von der Erbfolge ausgeschlossen. Der Vater war bereits vorverstorben und die Eltern hinterließen neben dem Mandanten noch zwei weitere Söhne. Einen Sohn setzte die Mutter zu ihrem Alleinerben ein, der weitere Sohn wurde ebenfalls enterbt.

Der Rechtsanwalt sollte für den Mandanten Auskunfts- und Pflichtteilsansprüche nach dem Tod der Mutter gegenüber seinem Bruder geltend machen. Der Bruder erteilte die geltend gemachte Auskunft nicht. Daher er hob der Rechtsanwalt für den Mandanten eine Stufenklage auf Auskunft und Zahlung des Pflichtteils. Mit der Klage machte der Rechtsanwalt einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von einem Viertel geltend, gab den vorläufigen Nachlasswert mit 50.000,00 € und den vorläufigen Gegenstandswert für die Stufenklage mit 12.500,00 € an. In der Klagebegründung teilte der Rechtsanwalt mit, dass die Erblasserin drei leibliche Söhne hinterließ. Eine Kopie der Klageschrift erhielt der Mandant nach Einreichung beim Gericht. Ob sich der Mandant im Anschluss an den Rechtsanwalt wandte, um ihn auf die falsche Quote hinzuweisen, konnte im Schlichtungsverfahren nicht aufgeklärt werden.

In der mündlichen Verhandlung korrigierte der Rechtsanwalt den Anspruch des Mandanten auf ein Sechstel vom Nachlasswert. Der Mandant verständigte sich mit seinem Bruder in der mündlichen Verhandlung auf Zahlung eines Pflichtteils in Höhe von 7.000,00 €, die Kostenentscheidung sollte das Gericht durch begründeten Beschluss nach § 91 a ZPO treffen.

Das Gericht setzte den Gegenstandswert auf 12.500,00 € fest und verteilte die Kosten entsprechend der Quote nach Obsiegen und Unterliegen. Die vom Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung vorgenommene Korrektur der Quote und des Gegenstandswertes war nach Ansicht des Gerichts nicht zu berücksichtigen.

Der Mandant war mit der Kostenentscheidung nicht einverstanden und er fragte beim Rechtsanwalt Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen. Auf seine zahlreichen Nachfragen per E-Mail erhielt er keine Antwort, da die Auszubildende des Rechtsanwalts die E-Mails nicht weitergeleitet hatte. Der

Rechtsanwalt bot dem Mandanten an, seine Gebühren lediglich nach dem Wert von 7.000,00 € abzurechnen. Der Mandant wollte jedoch zunächst das Kostenfestsetzungsverfahren abwarten, um abzuklären, welche weiteren Kosten ihm aufgrund der Kostenentscheidung entstehen. Nach Abschluss des Kostenfestsetzungsverfahrens wollte der Rechtsanwalt einen weiteren Vorschlag unterbreiten, rechnete schließlich aber nach dem festgesetzten Gegenstandswert in Höhe von 12.500,00 € seine Gebühren ab und zahlte das restliche Fremdgeld an den Mandanten aus. Ein Entgegenkommen hinsichtlich seiner Gebühren lehnte er ab. Der Mandant behauptet, er habe den Rechtsanwalt nach Erhalt der Klageschrift auf den Rechenfehler hingewiesen. Dem Vergleich wollte er nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass die Gegenseite die Kosten trägt. Er sei nicht darüber informiert worden, wie eine Entscheidung nach § 91 a ZPO aussieht und welche Möglichkeiten es gibt, hiergegen vorzugehen.

Der Rechtsanwalt war der Ansicht, er hätte auf den Streitwert keinen Einfluss gehabt, da das Gericht den Wert lediglich geschätzt hatte. Der von ihm geschätzte Gegenstandswert von 25 % vom Wert der Hauptsache sei nicht zum Tragen gekommen.

Die Schlichtungsstelle war der Ansicht, dass der Rechtsanwalt in der Stufenklage eine zu hohe Pflichtteilsquote und dadurch auch einen zu hohen vorläufigen Streitwert angegeben hatte und dass sich diese fehlerhafte Berechnung zu Lasten des Mandanten bei der Kostenentscheidung des Gerichts ausgewirkt hatte.

Wir schlugen daher **vor**, dass der Rechtsanwalt, seine Gebühren nur nach dem Wert von einem Sechstel von 50.000,00 €, somit 8.333,33 € abrechnen sollte und dem Mandanten zudem diejenigen Kosten und Gebühren der Gegenseite erstatten sollte, die aufgrund des zu hoch festgesetzten Gegenstandswertes abgerechnet wurden. Wir waren der Ansicht, dass bei einer korrekten Angabe der Pflichtteilsquote von einem Sechstel und einem vorläufigen Gegenstandswert von 8.333,33 € die Kostenentscheidung des Gerichts deutlich zugunsten des Mandanten ausgefallen wäre. Es wurde eine neue Berechnung der Kostenquote, der Gerichtskosten sowie der Anwaltskosten erstellt und ein Betrag in Höhe von 1.172,82 € errechnet, den der Rechtsanwalt seinem Mandanten erstatten sollte.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von **beiden Parteien angenommen**.



FALL 6 – WER ODER WAS BIN ICH?

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit Schadensersatzforderungen aus einer familienrechtlichen Angelegenheit zu befassen. Der Mandant beauftragte die Anwälte mit der Ehescheidung und Folgesachen. Die Anwälte reichten den Scheidungsantrag bei Gericht ein, nachdem der Mandant ihn ausdrücklich freigegeben hatte. Das Gericht hat die Ehe geschieden und den Versorgungsausgleich durchgeführt.

Der Mandant begehrte sodann im Schlichtungsverfahren Schadensersatz, und zwar unter anderem bezüglich des von ihm zu leistenden nachehelichen Unterhalts, Zugewinns und des durchgeföhrten Versorgungsausgleichs.

Als Begründung trug er vor, dass die Anwälte ihn über die Möglichkeit hätten beraten müssen, dass eine Ehe für nichtig erklärt beziehungsweise auch aufgehoben werden kann. In diesem Falle hätte er seiner Ansicht nach keinen nachehelichen Unterhalt und Zugewinn zu zahlen gehabt und der Versorgungsausgleich wäre nicht durchgeführt worden.

Er war darüber hinaus der Meinung, dass die Anwälte unter anderem seine Geschlechts-/Genderzugehörigkeit hätten überprüfen müssen. Sie hätten zudem nicht geklärt, ob er bei der Eheschließung anwesend und bei der Hochzeit unbeschränkt geschäftsfähig gewesen sei. Auch hätten sie seine Geschäftsfähigkeit im Termin zur Ehescheidung nicht geprüft. Zudem warf er seinen Anwälten vor, ihn nicht darüber informiert zu haben, dass eine rechtsgültige Eheschließung nicht stattgefunden, eine rechtsgültige Ehe nicht bestanden und damit eine Ehescheidung weder nötig noch möglich gewesen wäre, unter anderem weil nicht erwiesen gewesen wäre, dass er ein Mann bzw. mit der Gegenseite nicht verwandt oder verschwägert gewesen sei.

Bezüglich des Kindesunterhalts forderte er Schadensersatz mit der Begründung, seine biologische Elternschaft sei nicht nachgewiesen worden und die Anwälte hätten versäumt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Wir haben vorgeschlagen, dass der Mandant an seinen Schadensersatzforderungen nicht weiter festhält. Wir sahen keine Pflichtverletzung seiner Anwälte, so dass es schon dem Grunde nach keinen Anspruch auf Schadensersatz gab. Die Anwälte waren mangels begründeten Anlasses nicht verpflichtet, auf die Möglichkeiten der Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um Ausnahmetatbestände.

Wir waren der Meinung, dass es Sache des Mandanten gewesen wäre, auf „Unregelmäßigkeiten“ in Zusammenhang mit der Eheschließung hinzuweisen, sofern es solche überhaupt gegeben hat.

Der **Mandant** hat den Schlichtungsvorschlag **abgelehnt**, die **Rechtsanwälte** haben ihn **angenommen**.

► **FALL 7 – DIE VERFLIXTEN SONDERHALTER**

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Schadensersatzforderung wegen des Vorwurfs fehlerhafter Beratung und Vertretung auseinanderzusetzen.

Die Mandantin hatte eine Rollladenbau-Firma damit beauftragt, für sie Kassettenmarkisen sowie eine Pergola einer bestimmten Firma zu liefern und zu montieren. Die alten Markisen sollten durch die neuen ersetzt werden, wobei die bereits vorhandenen Löcher verwendet werden sollten. Hierfür waren Sonderhalter erforderlich, da die neuen Markisen andere Maße hatten. Zwischen der Mandantin und der Firma gab es bereits im April Unstimmigkeiten in Bezug auf diese Sonderhalter. Die Mandantin hatte selbst eine Frist bis zum 20. Mai gesetzt und anderenfalls den Rücktritt vom Vertrag angekündigt, dann aber mit Schreiben vom 12. Mai gegenüber den Anwälten der Gegenseite eine (neue) Frist bis zum 3. Juni gesetzt, woraufhin diese mitteilten, dass eine Vertragserfüllung bis zum 30. Juni erfolgen werde. Noch im Mai suchte die Mandantin die Rechtsanwälte zu einem Beratungsgespräch auf. Unter dem 31. Mai erläuterten sie ihr die Rücktrittsvoraussetzungen und erteilten ihr einen schriftlichen Rat dahingehend, dass diese bereits vorlagen. Eine weitere Fristsetzung sei nicht erforderlich und sie solle daher den Rücktritt erklären, was die Mandantin sodann tat. Anschließend er hob sie gegen die Firma – ohne anwaltliche Vertretung – Klage auf Zahlung der an die Rechtsanwälte gezahlten Erstberatungsgebühr in Höhe von 226,10 €. Die Rollladenfirma machte widerklagend ihre offene Rechnung in Höhe von 12.799,29 € geltend. Hilfsweise erklärte sie die Kündigung der Verträge wegen unterlassener Mitwirkung der Mandantin.

Die Mandantin wurde verurteilt, einen Betrag in Höhe von 12.612,21 € nebst Zinsen an die Gegenseite zu zahlen. Ihre eigene Klage wurde abgewiesen. Auch die hiergegen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Das Gericht stellte unter anderem fest, dass die Rücktrittsvoraussetzungen noch nicht vorlagen. Es hielt die aus Sicht der Mandantin entscheidende Frage, ob es tatsächlich eine verbindliche Vereinbarung zu den Sonderhaltern gegeben hatte, für nicht klärungsbedürftig, da der Wert der Sonderhalter selbst (ca. 200,00 €) im Vergleich zum Gesamtvolumen des Auftrages als

marginal bewertet wurde und die Halter ohnehin kaum sichtbar seien.

Die Mandantin hat insgesamt 12.964,40 € an die Gegenseite gezahlt und begehrte diesen Betrag als Schadensersatz von den Rechtsanwälten. Das Angebot der Rollladenfirma, dass sie die für sie bereits gesondert angefertigten Materialien nach Zahlung erhalten könne, lehnte die Mandantin wiederholt ab mit der Begründung, dass sie wegen der fehlenden Sonderhalter hierfür keine Verwendung habe.

Die Rechtsanwälte wiesen die Vorwürfe zurück, hatten der Mandantin aber bereits vor Beginn des Schlichtungsverfahrens zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche eine Zahlung in Höhe von 2.000,00 € angeboten, was die Mandantin nicht akzeptierte.

Die Schlichtungsstelle griff dieses Angebot auf und **schlug vor**, dass die Rechtsanwälte der Mandantin 2.000,00 € zahlen sollten.

Die Rechtsanwälte hätten die Mandantin unseres Erachtens zwar auf die mit dem ohne weitere Fristsetzung erklärten Rücktritt verbundenen Risiken hinweisen müssen. Andererseits erschien unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und des Vortrages der Mandantin fraglich, ob diese nicht auch ohne den anwaltlichen Rat, den Rücktritt zu erklären, die Annahme der weiteren Leistungen verweigert hätte. Die Mandantin hatte sowohl gegenüber den Rechtsanwälten als auch gegenüber dem Gericht und der Schlichtungsstelle wiederholt betont, dass es eine verbindliche Vereinbarung mit der Rolladenfirma über Sonderhalter aus einem Stück gegeben habe. Wenn die Mandantin zwar nicht den Rücktritt erklärt, aber weiter auf der Fertigung der Halter aus einem Stück bestanden und die Annahme anderer Halter abgelehnt hätte, hätte die Rolladenfirma auch ohne die Rücktrittserklärung ihrerseits die Kündigung erklärt. Auch dann hätte die Mandantin alle Kosten tragen müssen.

Der Rat der Rechtsanwälte, den Rücktritt zu erklären, war unserer Ansicht nach trotz allem mitursächlich für das weitere Geschehen. Deshalb sollten die Rechtsanwälte der Mandantin einen Teil des ihr entstandenen Schadens ersetzen, allerdings nicht in voller Höhe. Die Mandantin traf an der Schadenshöhe ein erhebliches Mitverschulden, weil sie die Annahme der für sie maßangefertigten Markisen, bei denen nur die Halterungen mit einem Wert von etwa 200,00 € fehlten, verweigert hatte.

Der Vorschlag wurde von den **Rechtsanwälten angenommen**, aber von der **Mandantin abgelehnt**.



FALL 8 – GEGEN ANWALTLICHEN RAT ...

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage der Berechtigung einer Schadensersatzforderung eines Mandanten gegen seinen Rechtsanwalt zu befassen.

Der Mandant hatte, nachdem er in einem Bewerbungsverfahren nach dem Vorstellungsgespräch nicht eingestellt worden war, zunächst mit Unterstützung der Gewerkschaft vor dem Arbeitsgericht auf Schadensersatz und Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geklagt. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab, woraufhin der Mandant den Rechtsanwalt mit der Fortführung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz beauftragte.

Das Landesarbeitsgericht sprach dem Mandanten sodann unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils eine Entschädigung von 5.000,00 € zu. Da der Mandant mit diesem Urteil noch nicht zufrieden war, erwog er, hiergegen mit Unterstützung des Rechtsanwaltes Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht einzulegen. Der Rechtsanwalt informierte ihn über in diesem Zusammenhang laufende Fristen und etwa anfallende Kosten, empfahl ihm aber, von der Einlegung der Rechtsmittel abzusehen.

Der Mandant beharrte jedoch auf Fortführung des Rechtsstreites, woraufhin der Rechtsanwalt auftragsgemäß die Nichtzulassungsbeschwerde einlegte, den Mandanten aber erneut auf die geringen Erfolgsaussichten hinwies.

Das Bundesarbeitsgericht verwarf die Beschwerde. Der Mandant hatte die Kosten zu tragen.

Mit seinem Schlichtungsantrag begehrte der Mandant vom Rechtsanwalt den Ersatz der Gerichtskosten sowie der gegnerischen Rechtsanwaltskosten. Er ist der Meinung, dass die vom Rechtsanwalt eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde fehlerhaft gewesen sei.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass der Mandant keine weiteren Ansprüche gegen den Rechtsanwalt geltend macht. Der Rechtsanwalt hatte den Mandanten über die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels nicht im Unklaren gelassen, sondern vielmehr eindeutig von der Erhebung der Beschwerde abgeraten. Der Mandant hatte sich jedoch entschieden, gegen anwaltlichen Rat das Urteil des Landesarbeitsgerichts anzugreifen. Anhaltspunkte für eine anwaltliche Schlechtleistung ergaben sich aus den gerichtlichen Entscheidungen und Schriftsätze der Rechtsanwälte nicht.

Nach alledem kann der Mandant den Rechtsanwalt für die Erfolglosigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht verantwortlich machen.

Der **Rechtsanwalt** hat den Schlichtungsvorschlag **angenommen**, der **Mandant** hat ihn **abgelehnt**.



FALL 9 – VERWIRRUNG ÜBER KOSTENFESTSETZUNG

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Schadensersatzforderung wegen des Vorwurfs fehlerhafter Beratung hinsichtlich des Umfangs einer Abgeltungsklausel auseinanderzusetzen.

Die Rechtsanwälte hatten den Mandanten seit dem Jahr 2007 in seinen familienrechtlichen Angelegenheiten vertreten. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 3. Februar 2010 in einem güterrechtlichen Verfahren war der Mandant zunächst verpflichtet worden, Kosten in Höhe von insgesamt 1.276,75 € an seine geschiedene Ehefrau zu zahlen. Die Rechtsanwälte hatten der Gegenseite im Rahmen von Vergleichsverhandlungen kurz darauf mitgeteilt, dass die sich aus diesem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kosten in der auszuhandelnden Vergleichssumme berücksichtigt werden sollten. Auf Antrag des gegnerischen Rechtsanwaltes war am 15. März 2010 ein abgeänderter Kostenfestsetzungsbeschluss erlassen worden, wonach der Mandant verpflichtet wurde, einen Betrag in Höhe von 202,90 € an seine geschiedene Ehefrau sowie einen Betrag in Höhe von 1.073,85 € an deren Rechtsanwalt zu zahlen.

In einem folgenden familienrechtlichen Verfahren schlossen der Mandant und seine geschiedene Ehefrau im Jahr 2011 einen Vergleich auf Widerruf, der eine Gesamtabgeltungsklausel enthielt. Die Rechtsanwälte teilten dem Mandanten schriftlich mit, er müsse die sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 3. Februar 2010 ergebenden gegnerischen Kosten insgesamt nicht mehr zahlen, da diese vom Vergleich mit erfasst seien. Auf Wunsch des Mandanten wurde dieser Vergleich zwar widerrufen. Schließlich schlossen der Mandant und seine geschiedene Ehefrau im November 2011 doch noch einen ähnlichen, unwiderruflichen Vergleich, der ebenfalls eine Abgeltungsklausel enthielt.

Der gegnerische Rechtsanwalt vollstreckte im weiteren Verlauf seine Forderung in Höhe von 1.073,85 € aus dem geänderten Kostenfestsetzungsbeschluss vom 15. März 2010 zzgl. Zinsen gegenüber dem Mandanten. Im Dezember 2015 fand diesbezüglich ein Gespräch zwischen dem Mandan-

ten und den Rechtsanwälten statt. Im vom Mandanten sodann selbst eingeleiteten Vollstreckungsabwehrverfahren wies das Gericht ihn darauf hin, dass die Forderung des gegnerischen Rechtsanwalts nicht durch den geschlossenen Vergleich abgegolten sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die gegnerischen Rechtsanwälte gem. § 126 ZPO berechtigt waren, ihre Gebühren gegenüber dem Gegner – hier dem Mandanten – im eigenen Namen beizutreiben. Der auf den Namen der gegnerischen Rechtsanwälte abgeänderte Beschluss sei den Rechtsanwälten der Mandanten auch zugestellt und nicht angefochten worden.

Der Mandant begehrte von den Rechtsanwälten die Erstattung von 1.420,76 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Hauptforderung des gegnerischen Rechtsanwaltes in Höhe von 1.073,85 € sowie Zinsen, Rechtsanwaltkosten und Gerichtsvollzieherkosten. Der Mandant war der Ansicht, die Rechtsanwälte hätten ihn im Hinblick auf die sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kosten falsch beraten.

Die Rechtsanwälte wiesen die Forderung des Mandanten zurück. Sie hatten der Schlichtungsstelle zunächst mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht die Vollstreckungsabwehrklage des Mandanten begründet gewesen sei, weil aufgrund des Vergleichs der Zahlungsanspruch des gegnerischen Rechtsanwaltes mit erledigt worden sei. Später trugen sie vor, dass der Mandant gewusst habe, dass der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebende Betrag aufgeteilt worden sei und ihm klar sein müssen, dass mit dem Vergleich nur Ansprüche zwischen den Ehegatten, nicht aber die des gegnerischen Rechtsanwaltes erledigt werden konnten.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwälte dem Mandanten einen Betrag in Höhe von 346,91 € zahlen sollten.

Zu dem Zeitpunkt, in dem sie dem Mandanten mitgeteilt hatten, dass die gegnerischen Rechtsanwaltkosten vom Vergleich mit erfasst seien, wussten die Rechtsanwälte bereits, dass ein Teilbetrag in Höhe von 1.073,85 € direkt dem gegnerischen Rechtsanwalt zustand. Die anderweitige Mitteilung an den Mandanten war demnach unzutreffend. Auch aus der ersten Stellungnahme gegenüber der Schlichtungsstelle ergab sich, dass die Rechtsanwälte selbst zunächst (wohl) davon ausgegangen waren, dass mit dem Vergleich sämtliche Forderungen einschließlich der Forderungen aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss abgegolten wären und der Mandant keine Zahlungen mehr – weder an die Ehefrau noch an deren damaligen Rechtsanwalt – schulde. Sie haben den Mandanten nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im geänderten Kostenfestsetzungsbeschluss

festgesetzten Gebühren dem Rechtsanwalt der geschiedenen Ehefrau zu- standen, daher nicht von der Abgeltungsklausel des Vergleichs erfasst wa- ren und damit vom Mandanten unabhängig vom Vergleichsschluss noch zu zahlen waren. Hätten die Rechtsanwälte dem Mandanten ausdrücklich mit- geteilt, dass er an den gegnerischen Rechtsanwalt noch 1.073,85 € zahlen musste, hätte der Mandant auch nur diesen Betrag zahlen müssen. Weitere Kosten wären ihm nicht entstanden. Die darüber hinausgehenden Kosten der Vollstreckung sowie Zinsen in Höhe von insgesamt 346,91 € sollten die Rechtsanwälte ihm daher nach Auffassung der Schlichtungsstelle als Scha- denersatz zahlen.

Der Vorschlag wurde von **beiden Parteien angenommen**.



FALL 10 – DIE NACHLÄSSIGE BETREUERIN

Die Schlichtungsstelle hatte Schadenersatzforderungen wegen behaupteter ungenügender Prozessvertretung in einem Berufungsverfahren zu prüfen.

Die Rechtsanwälte vertraten die geschäftsfähige aber unter Betreuung ste- hende Mandantin in einer Verkehrsunfallsache, in der es um die Geltend- machung von Schadenersatzforderungen ging. Das Gericht wies die Klage ab. Die Rechtsanwälte sandten das Urteil nicht an die Betreuerin, sondern direkt an die Mandantin und informierten sie über die Berufungsfrist. Die Be- treuerin erhielt das Urteil erst acht Tage vor Ablauf der Berufungsfrist von der Mandantin/Betreuten und beauftragte die Rechtsanwälte auf eindringlichen Wunsch der Mandantin/Betreuten mit der fristwährenden Einlegung der Be- rufung, obwohl noch keine Kostenzusage der Rechtsschutzversicherung vorlag und die Rechtsanwälte mangels Erfolgsaussichten von einer Beru- fung abrieten. Nachdem die Rechtsschutzversicherung die Kostenübernah- me abgelehnt hatte, bat die Betreuerin, die Berufung zurückzunehmen.

Der Mandantin wurden daraufhin die Kosten des Berufungsverfahrens auf- erlegt.

Die Mandantin warf ihren Anwälten vor, ihre Betreuerin nicht rechtzeitig in- formiert zu haben, so dass diese gezwungen gewesen sei, zur Fristwahrung Rechtsmittel einzulegen. Dadurch sei ihr ein Schaden in Höhe der Anwalts- gebühren entstanden.

Die Rechtsanwälte trugen vor, die Mandantin sofort informiert zu haben. Der Betreuerin sei als Berufsbetreuerin bewusst gewesen, dass sie einen Auftrag für die kostenpflichtige Berufung erteilt habe.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Mandantin die Anwaltskosten für die Berufung zahlen und nicht weiter an der Schadenersatzforderung festhalten sollte. Zwar hatten die Rechtsanwälte das Urteil nur an die Mandantin/Betreute versandt. Dadurch war aber kein Schaden entstanden. Die Rechtsanwälte hatten die Mandantin über die geringen Erfolgsaussichten einer Berufung aufgeklärt. Damit war auch eine Kostendeckungszusage von der Rechtsschutzversicherung für das Berufungsverfahren unwahrscheinlich. Dennoch wollte die Mandantin die Einlegung der Berufung. Das Urteil erreichte die Betreuerin auch noch so rechtzeitig, dass sie eine Entscheidung über das weitere Verfahren treffen konnte, zumal sie über die geringen Erfolgsaussichten informiert war und die Beweisprobleme kannte.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von **beiden** Parteien **angenommen**.

VIII. FAZIT UND AUSBLICK

SCHLICHTUNGSSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

Im Jahr 2018 sind 1.018 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. 1.052 Verfahren wurden im Berichtsjahr erledigt.

Die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge lag bei ca. 59 %. Die Teilnahmebereitschaft der Antragsgegner (in der Regel Rechtsanwälte) ist weiter gestiegen, auf ca. 89 %.

Welche Pläne hat die Schlichtungsstelle für das Jahr 2019?

Die Schlichtungsstelle beabsichtigt, die Digitalisierung der Schlichtungsverfahren weiter voranzutreiben. Perspektivisch soll die Aktenbearbeitung in der Schlichtungsstelle ausschließlich digital erfolgen. Ferner werden wir die Organisations- und Verfahrensabläufe weiter optimieren. Nach unserer Ansicht ist die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Verfahrensabläufe für einen dauerhaft hohen Qualitätsstandard erforderlich.

IX. ANHANG

§ 191 f BRAO

Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in der Fassung ab 1. April 2016

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und

Verbänden der Verbraucher angehören müssen.

Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254). Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 € statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 29.04.2016 geändert.

§ 1

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.
2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehören.
2. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn

- a) die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,
- b) der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
- c) ein Anspruch von mehr als 50.000,00 € geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der

gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

- d) ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht,,
- e) der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - aa) die Streitigkeit bereits durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
 - bb) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
 - cc) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,
 - dd) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,
 - ee) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
 - ff) eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist
 - gg) die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil
 - aa) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
 - bb) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,
 - cc) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,
 - hh) einer der unter b) bis g) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvertrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend. Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Darauf wird der Antragsteller unterrichtet.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihr geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvertrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

- der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
- sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei

Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;

- der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer vom Schlichter gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
- bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 2 d) bis f) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Kosten

- Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingebrachte Kopien werden nicht zurückgesandt.
- Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.07.2016.

Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG)

VSBG

Ausfertigungsdatum: 19.02.2016

Vollzitat:

„Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039)“

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 5, 18, 28 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 191f Abs. 4 Satz 2 BRAO +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 111b Abs. 8 Satz 1 EnWG 2005 +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 31 vgl. § 37 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 31 vgl. § 214 Abs. 5 Satz 2 VVG 2008 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 19.2.2016 I 254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 24 Abs. 1

Satz 3 dieses G am 1.4.2016 in Kraft getreten. § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1

dieses G am 26.2.2016 in Kraft. §§ 36 und 37 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 dieses G am 1.2.2017 in Kraft.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden.

§ 2 Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die

1. Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, und

2. nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden ist.

(2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden. Das Verbot in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn die Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) anerkannt und in die von der Europäischen Kommission geführte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen aufgenommen worden ist.

Abschnitt 2

Private Verbraucherschlichtungsstellen

§ 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein eingetragener Verein sein. Nimmt der Träger Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahr, oder wird der Träger von einem Verband, der Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt, finanziert, so muss für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen.

§ 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbraucher vertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf bestimmte Wirtschaftsbereiche, Vertragstypen oder Unternehmer beschränken. Hat die Verbraucherschlichtungsstelle keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen, führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ und ist für Anträge nach Absatz 1 zuständig, mit Ausnahme von

1. Streitigkeiten aus Verträgen über
 - a) nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, b) Gesundheitsdienstleistungen,
 - c) Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen,
2. Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf in einem Land niedergelassene Unternehmer beschränken; in diesem Fall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ mit einem Zusatz, der das Land angibt, für das sie zuständig ist. Eine solche Zuständigkeitsbeschränkung kann sich auch auf mehrere Länder beziehen und muss dann dementsprechend angegeben werden.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit ausschließen für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind.

Fußnote

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 5 Verfahrensordnung

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.

Fußnote

(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 6 Streitmittler

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein.

(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,

2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,

3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,

4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

Die Tätigkeit als Streitmittler für einen Verband nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 steht einer erneuten Bestellung als Streitmittler nicht entgegen.

Fußnote

(+++ § 6 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 7 Abs. 5 +++) (+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 28 ++)

§ 7 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er muss Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten.

(2) Der Streitmittler darf nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet oder beschäftigt werden. Die Vergütung des Streitmittlers darf nicht mit dem Ergebnis von Streitbeilegungsverfahren in Zusammenhang stehen.

(3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen.

(4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen.

(5) Ist die Aufgabe des Streitmittlers einem Gremium übertragen worden, dem sowohl Vertreter von Verbraucherinteressen als auch von Unternehmerinteressen angehören, so müssen beide Seiten in gleicher Anzahl vertreten sein. § 6 Absatz 3 ist auf Mitglieder des Gremiums, die Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen vertreten, nicht anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 7 Abs. 1, 3 bis 5: Zur Anwendung vgl. § 28 ++)

§ 8 Amts dauer und Abberufung des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler muss für eine angemessene Dauer bestellt werden. Die Amts dauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen,
2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Fußnote

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden

(1) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verband, der Unternehmerinteressen wahrnimmt, oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem solchen Verband finanziert, so bedürfen die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Verfahrensordnung und die Bestellung oder Abberufung eines Streitmittlers der Beteiligung eines Verbands, der die Interessen von Verbrauchern wahrnimmt (Verbraucherverband). Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.

(2) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband finanziert, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend für die Beteiligung eines Verbands, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband). Der Unternehmerverband muss sich für die Vertretung von Unternehmerinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen.

Fußnote

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++)

§ 10 Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine Webseite, auf der die Verfahrensordnung und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und zur Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zu den Streitmittlern, zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens veröffentlicht sind.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

Fußnote

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

Abschnitt 3
Streitbeilegungsverfahren

§ 11 Form von Mitteilungen

Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden.

Fußnote

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 12 Verfahrenssprache

- (1) Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt.

Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren.

§ 13 Vertretung

- (1) Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen.
- (2) Die Parteien dürfen nicht verpflichtet werden, sich im Streitbeilegungsverfahren vertreten zu lassen.

Fußnote

(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 14 Ablehnungsgründe

- (1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn
 1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,
 2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist oder
 3. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.
- (2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:
 1. eine Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig.
 2. ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht anhängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozeßordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
 3. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,
 4. die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen, insbesondere weil
 - a) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
 - b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht.

- (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. Sie übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags.
- (4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Der Streitmittler setzt das Streitbeilegungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

Fußnote

(+++ § 14: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 15 Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien

- (1) Das Streitbeilegungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.
- (2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes.
- (3) Das Recht einer Partei, das Streitbeilegungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, darf nicht beschränkt werden.

Fußnote

(+++ § 15: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 16 Unterrichtung der Parteien

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten:
 1. dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
 2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen,
 3. dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
 4. dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
 5. dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
 6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15,
 7. über die Kosten des Verfahrens und
 8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.
- (2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

Fußnote

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 17 Rechtlches Gehör

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Streitmittler kann die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wenn diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen ist und die Parteien zustimmen.

Fußnote

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 18 Mediation

Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 19 Schlichtungsvorschlag

(1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzu rufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.

(4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.

Fußnote

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 20 Verfahrensdauer

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

Fußnote

(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 21 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbeilegungsverfahren beendet.

(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

Fußnote

(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 22 Verschwiegenheit

Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

Fußnote

(+++ § 22: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 23 Entgelt

(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 €. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn

1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und
2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen.

Abschnitt 4**Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen****§ 24 Anerkennung**

Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle an, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung ihren Sitz im Inland hat, auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 25 Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle ist zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Verfahrensordnung der Einrichtung und
2. die Regeln über die Organisation und die Finanzierung der Einrichtung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag mitgeteilter Angaben.

(3) Das Ergebnis einer nach § 9 erforderlichen Beteiligung eines Verbraucherverbands oder eines Unternehmerverbands ist der zuständigen Behörde zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln. Abweichungen von Empfehlungen des beteiligten Verbands sind zu begründen, es sei denn, der Verband hat als Mitglied eines paritätisch besetzten Gremiums an der Entscheidung mitgewirkt.

§ 26 Widerruf der Anerkennung

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder kommt sie in sonstiger Weise den Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle in erheblichem Umfang nicht nach, so teilt die zuständige Behörde der Verbraucherschlichtungsstelle mit, welche Änderungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich sind, und fordert sie auf, diese Änderungen innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

(2) Die zuständige Behörde widerruft die Anerkennung, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle die Änderungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung nach Absatz 1 durchführt.

§ 27 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Justiz.

(2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als das Bundesamt für Justiz für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis zum Bundesamt für Justiz ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet.

Abschnitt 5 **Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen**

§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß. § 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 6 **Universalschlichtungsstellen der Länder**

§ 29 Universalschlichtungsstelle und Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder richten ergänzende Verbraucherschlichtungsstellen ein (Universalschlichtungsstelle des Landes).

(2) Das Land kann von der Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle absehen, wenn ein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht. Das Schlichtungsangebot ist ausreichend, wenn für jede Streitigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 mit einem in diesem Land niedergelassenen Unternehmer eine Verbraucherschlichtungsstelle zur Verfügung steht, deren Verfahren dem Unternehmer zur Teilnahme offensteht.

(3) Die Länder können

1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle einrichten,
2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder
3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen.

Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalenschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalenschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30.

(4) Die Landesregierungen

1. bestimmen durch Rechtsverordnung die für die Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und die Beauftragung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sowie die für die Rechts- und Fachaufsicht über die Universalenschlichtungsstelle des Landes zuständige Behörde und
2. können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Beendigung der Beleihung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder der Beauftragung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 treffen.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

§ 30 Zuständigkeit und Verfahren der Universalenschlichtungsstelle

- (1) Die Universalenschlichtungsstelle des Landes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn
 1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,
 2. weder der Unternehmer in diesem Land niedergelassen ist noch der Verbraucher in diesem Land seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 3. es sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Vertrag handelt,
 4. der Wert des Streitgegenstands weniger als 10 € oder mehr als 5 000 € beträgt,
 5. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht worden ist oder
 6. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(2) Die Verfahrensordnung der Universalenschlichtungsstelle des Landes kann weitere nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 zulässige Ablehnungsgründe vorsehen.

(3) Die Universalenschlichtungsstelle des Landes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.

(4) Die Universalenschlichtungsstelle führt Schlichtungsverfahren durch. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalenschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.

(5) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Universalenschlichtungsstelle teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahmebereitschaft nach Satz 1 erklärt hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalenschlichtungsstelle des Landes übermittelt worden ist. Die Universalenschlichtungsstelle muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr nach § 31 oder im Fall einer beauftragten Universalenschlichtungsstelle ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.

§ 31 Gebühr

- (1) Die Universalenschlichtungsstelle des Landes nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsver-

fahren bereit ist oder verpflichtet ist, eine Gebühr, deren Höhe kostendeckend sein soll und die Höhe des Streitwerts berücksichtigt. Die Gebühr beträgt

1. 190 € bei Streitwerten bis einschließlich 100 €,
2. 250 € bei Streitwerten über 100 € bis einschließlich 500 €,
3. 300 € bei Streitwerten über 500 € bis einschließlich 2 000 € und
4. 380 € bei Streitwerten über 2 000 €.

(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 €; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2. Die Universalschlichtungsstelle des Landes kann eine niedrigere Gebühr bestimmen oder eine Gebührenbefreiung gewähren, wenn die Erhebung der Gebühr nach Absatz 1 Satz 2 und nach Satz 1 nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint. Die Erhebung der Gebühr erscheint insbesondere dann unbillig, wenn die Universalschlichtungsstelle die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 30 Absatz 1 Nummer 6 ablehnt, nachdem der Unternehmer sich in der Sache geäußert hat.

(3) Von dem Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist. In diesem Fall beträgt die Gebühr 30 €.

Abschnitt 7

Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten

§ 32 Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden

(1) Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission (Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung).

(2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend auszuweisen;
2. die Angaben, die für die Eintragung der privaten Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die für die Aufsicht einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Einrichtung und die Auflösung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle; eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist als Universalschlichtungsstelle des Landes auszuweisen;
2. die Angaben, die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Die Beileihung oder Beauftragung einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtung nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3 sowie die Beendigung einer solchen Beauftragung oder Beileihung sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung durch die nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständige Behörde des Landes mitzuteilen.

(5) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen Behörden und die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen die von der Europäischen Kommission erstellte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen auf ihren Webseiten zugänglich, indem sie einen Link zur Webseite der Europäischen Kommission einstellen. Auf Anfrage stellen sie diese Liste in Textform zur Verfügung.

§ 34 Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer Webseite und übermittelt ihn auf Anfrage in Textform. Für die Übermittlung eines Berichts auf Papier kann sie vom Empfänger Ersatz der dafür notwendigen Auslagen verlangen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde. Die Universalenschlichtungsstelle des Landes übermittelt ihren Bericht der nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständigen Behörde und gibt ihn der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung zur Kenntnis.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBI. I S. 434) geändert worden ist, zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht.

(5) Ist in einem Land keine Universalenschlichtungsstelle eingerichtet, hat das Land der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung jeweils zum 1. Oktober, frühestens aber zum 1. Oktober 2016, mitzuteilen, durch welche Verbraucherschlichtungsstellen für dieses Land ein ausreichendes Schlichtungsangebot sichergestellt wird. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 35 Verbraucherschlichtungsbericht

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung veröffentlicht zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet (Verbraucherschlichtungsbericht) und übermittelt diesen der Europäischen Kommission.

(2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden sowie die nach Maßgabe von § 29 Absatz 4 zuständigen Behörden der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte.

Abschnitt 8

Informationspflichten des Unternehmers

§ 36 Allgemeine Informationspflicht

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift

und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37 Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

Abschnitt 9

Grenzübergreifende Zusammenarbeit

§ 38 Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbeilegungsstellen

Die Verbraucherschlichtungsstelle arbeitet mit Streitbeilegungsstellen zusammen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

§ 39 Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Stelle für alternative Streitbeilegung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

§ 40 Unterstützung von Verbrauchern bei grenzübergreifenden Streitigkeiten; Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Das Bundesamt für Justiz

1. unterstützt Verbraucher bei der Ermittlung der zuständigen Streitbeilegungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. erfüllt die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013.

(2) Das Bundesamt für Justiz wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle mit den Aufgaben nach Absatz 1 zu beleihen. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, und
2. die Personen, die seine Geschäftsführung oder Vertretung wahrnehmen, zuverlässig und fachlich geeignet sind.

Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Justiz.

(3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Justiz unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung ohne Entschädigung beenden.

(4) Der Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehrten ist innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu entsprechen.

(5) Das Bundesamt für Justiz macht die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt.

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

§ 41 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 sich als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet oder
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

§ 42 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen,
2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und
- 5 oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und 5 der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen,
3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach § 10 Absatz 1 bereitzustellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen,
4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen,
5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln
 - a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes zuständigen Behörden,
 - b) nach § 38 mit Streitbeilegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens der Universalschlichtungsstellen nach den §§ 29 und 30 zu regeln.

Fußnote

(+++ § 42: Tritt gem. Art 24 Abs. 1 Satz 1 G v. 19.2.2016 | 254 am 26.2.2016 in Kraft +++)

§ 43 Projektförderung, Forschungsvorhaben, Bericht

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 die Arbeit einer ausgewählten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle (§ 4 Absatz 2 Satz 2), die bundesweit tätig ist.

(2) Begleitend untersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Funktionsweise dieser Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, um Erkenntnisse in Bezug auf Inanspruchnahme, Fallzahlen, Arbeitsweise, Verfahrensdauer, Erfolgsquoten, Kosten und Entgelte zu sammeln und auszuwerten. Das Forschungsvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat nach Abschluss des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über die Ergebnisse; ein Zwischenbericht ist bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

Impressum

Herausgeber
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rauchstraße 26, D – 10787 Berlin
E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org
Website: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Verantwortliche Redaktion
RAin Dr. Sylvia Ruge
Kristina Wallroth

Gestaltung
Jens Fischer
www.fischerimnetz.com

Fotos
Fotos von Peter Venus, www.capitalheadshots.de
Foto S. 6, BRAK/Michael Gottschalk
Foto S. 10 unten von Foto Kirsch, www.fotokirsch.com

Druck
Oktoberdruck, Berlin
www.oktoberdruck.de

Stand
01.2019

